

Rechtsverbindliche Erklärung zur Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit

Name der Stelle:

1)

zum Antrag auf Anerkennung als Prüf-/Überwachungs-/Zertifizierungsstelle²⁾
nach Landesbauordnung

für

3)

Der Antragsteller erklärt:

1. Die Stelle, ihr Leiter/Stellvertreter und das mit der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung beauftragte Personal
 - ist weder mit dem Hersteller von Bauprodukten oder seinem Bevollmächtigten noch Lieferanten (Zulieferer), Weiterverarbeiter oder seinem Mitbewerber identisch,
 - ist weder unmittelbar noch als Beauftragter an Entwurf/Planung, Herstellung, Vermarktung/Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Produkte beteiligt,
 - stellt keinem Hersteller oder Anwender, für den Tätigkeiten im Rahmen der bauaufsichtlichen Anerkennung ausgeübt werden, hinsichtlich Entwurf/Planung, Herstellung, Vermarktung/Vertrieb oder Instandhaltung der betreffenden Produkte Beratungsdienste bereit oder bietet diese an (oder hat Beratungsdienste bereitgestellt oder angeboten),
 - ist unparteilich in bezug auf alle Kreise, die direkt oder indirekt an Entwurf/Planung, Herstellung, Vermarktung/Vertrieb oder an der Instandhaltung von Bauprodukten interessiert sind.

Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen im Rahmen des Übereinstimmungs- bzw. Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweises zwischen Hersteller und Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Stelle, ihr Leiter/Stellvertreter und das mit der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung beauftragte Personal führen die Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung mit höchster beruflicher Integrität durch und sind bei der Durchführung unabhängig von jeder internen oder externen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Einflussnahme auf die Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, insbesondere seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen interessiert sind.
3. Der Leiter/Stellvertreter und das mit der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung beauftragte Personal sind verpflichtet, auftretende Interessenskonflikte anzuzeigen und Tätigkeiten abzulehnen, die der Tätigkeit als anerkannte Stelle widersprechen.
4. Die Unabhängigkeit des mit den o. g. Tätigkeiten beauftragten Personals ist gewährleistet. Die Höhe der Entlohnung der beauftragten Personen ist unabhängig vom Ergebnis der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen.
5. Die Vertraulichkeit ist auf allen Organisationsebenen der anerkannten Stelle sichergestellt. (ausgenommen ist die Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden)
6. Der Leiter/Stellvertreter der Prüf-/Überwachungs-/Zertifizierungsstelle²⁾
 - hat die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren,
 - ist nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt,
 - bietet die Gewähr dafür, dass er neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Leiter/Stellvertreter gewährleistet ist.
7. Der/Die benannte/n Leiter/Stellvertreter der jeweiligen Prüf-/Überwachungs-/Zertifizierungsstelle haben von dieser Erklärung Kenntnis.²⁾

	, den				
Ort	Datum	Name	Funktion	Stempel/ rechtsverbindliche Unterschrift	

1) bitte ausfüllen

2) nicht Zutreffendes streichen

3) Produktfamilie